Universität Stuttgart
Institut für Sozialwissenschaften
Abteilung Politikwissenschaft I
Proseminar: Politische Parteien in westlichen Demokratien
Kerstin Völkl, M.A.
SoSe 2004

Janis Mühlratzer 1959859

28.6.2004

Institutionelle Rahmenbedingungen: Wahlsysteme, Wahlrecht

„Das Heil der Demokratien, von welchem Typus und Rang sie immer seien, hängt von einer geringfügigen technischen Einzelheit ab: vom Wahlrecht. Alles andere ist sekundär."

José Ortega y Gasset, spanischer Kulturphilosoph, Soziologe und Essayist

Die Berechtigung dieser entschiedenen Aussage wird im Rahmen dieser Arbeit zu prüfen sein.

Die *Wahl* ist ein Verfahren, um „eine Körperschaft zu bilden oder eine Person mit einer Führungsposition zu betrauen" (NOHLEN 2004: 21).

In der Anwendung auf politische Systeme sind die Körperschaften z. B. „Parlament" oder „Gemeinderat" und die Personen z. B. „Staatsoberhaupt", „Ministerpräsident" oder „Bürgermeister".

Diese Definition bedingt noch nicht, daß es sich um demokratische Wahlen handelt; hierfür sind zahlreiche weitere Voraussetzungen vonnöten. Als formale Grundsätze gelten: die Wahl muß allgemein (jeder – mit Einschränkungen z. B. in Bezug auf Staatsangehörigkeit oder Alter – darf wählen), gleich (jeder hat gleich viele Stimmen), direkt (es werden die z. B. Abgeordneten selbst, nicht Vertreter um diese zu wählen, gewählt) und geheim sein. Mitunter wird auch die Freiheit der Wahl (in Bezug auf „was", nicht „ob" zu wählen) genannt, dies ist jedoch eine tautologische Voraussetzung, da es sich sonst kaum um eine „Wahl" handeln würde. Wohl deutlich wichtiger für eine demokratische Wahl ist schließlich aber die Voraussetzung des Pluralismus im Wettstreit um die Mandate.

Im Gegensatz zum *Referendum*, der Abstimmung in einer Sachfrage, ist die Wahl das Verfahren, um Entscheidungsträger und Führungspersonen zu finden, wo eine Beteiligung aller an der praktischen Arbeit nicht möglich oder sinnvoll ist. Sie ist nicht notwendigerweise eine Entscheidung über konkrete Fragen und Positionen der Politik (auch weil in einem Wahlkampf i. a. mehrere Themen aufgegriffen werden), sondern eine Entscheidung, welche Personen und Parteien diese Entscheidungen fällen sollen – die Wahl ist damit die Grundlage eines repräsentativen politischen Systems. Damit kann der Sieg einer Partei auch nicht unbedingt als Zustimmung zu Ihren Positionen in Bezug auf aktuelle Probleme gewertet werden, vielmehr spielen dabei auch subtilere Motive wie Weltanschauung, Sympathie und Vertrauen eine gewichtige Rolle.

Wahlen als zentrales Element demokratischer repräsentativer Systeme haben für diese sowohl praktische als auch symbolische Bedeutung:

Einerseits dienen sie durch die Herbeiführung eines politischen Wettbewerbes der Personen und Inhalte der Rekrutierung einer politischen Elite bzw. der Bestimmung, wer aus dieser Elite mit verfassungsgemäß sanktionierter Macht ausgestattet ist, und sie beeinflussen – je nach System mehr oder weniger stark und meist mittelbar – die Bildung einer Regierung sowie die Berufung einer parlamentarischen Opposition.

Andererseits sorgen sie für Legitimierung und zwar in doppelter Hinsicht: sowohl für die des politischen Systems in den Augen seiner Bürger als auch für die der Gewählten als Vertreter des Souveräns. Im liberalen Demokratieverständnis bilden sie so die Grundlage des funktionierenden und legitimen Systems und damit ist die ideelle Bedeutung der Legitimation gleichzeitig auch eine existentielle. Sie stellen darüber hinaus v. a. aufgrund des geringen Aufwandes für den Großteil der Bürger die einzige Form der politischen Partizipation dar, sorgen

für eine politische Mobilisierung der Bevölkerung und kanalisieren gesellschaftliche Konflikte in politisch friedlicher Form. Nach GALLAGHER 2001 et al. und NOHLEN 2004.

Im Rahmen dieser Betrachtung werden nur Wahlen in demokratischen repräsentativen politischen Systemen behandelt.

Der Begriff Wahlrecht kann sowohl in dem Sinne „das Recht / das Anrecht zu wählen" (oder gewählt zu werden), als auch in der Bedeutung „das Recht / die Regelungen betreffend die Wahlen" verstanden werden. In der vorliegenden Arbeit wird er ausschließlich im erstgenannten Sinne benutzt, die zweite Bedeutung wird von dem weiteren Begriff Wahlsystem mitabgedeckt.

Das *Wahlsystem* ist das System um die Durchführung von Wahlen und die Umsetzung von Stimmen in Mandate, das sich aus der Gesamtheit aller Regelungen, Verfahren, Praktiken und Usancen (nicht nur den kodifizierten) zu den Wahlen ergibt.

Der Bereich des Wahlsystems ist sowohl von der normativ-theoretischen, als auch der empirisch-deskriptiven Seite anzugehen. Zum einen ist das Wahlsystem das unmittelbare Ergebnis von Verordnungen und Gesetzen, es scheint also auf den ersten Blick ein von den Regelgestaltern bewußt und relativ direkt determiniertes System zu sein, über das auch umfangreiche normative Betrachtungen existieren, auf der anderen Seite entspricht das Wahlsystem wie es implementiert ist aber in den seltensten Fällen einem theoretischen Idealtypus, es trägt aus Kompromiß- und Optimierungsgründen wohl immer Züge mehrerer Reinformen und kann also in seiner Auswirkung auf das politische System auch nicht mehr a priori so klar beschrieben werden – vor allem aber sind die Auswirkungen des Wahlsystems auf das politische System so vielschichtig, miteinander verflochten und von zahlreichen anderen soziopolitischen Randbedingungen abhängig, daß eine Abstrahierung auf einfache Ursache-Wirkung-Kausalitäten nicht möglich ist. Und gleichzeitig ist das Wahlsystem auch nicht eindeutig als „unabhängige Variable" des politischen Systems zu betrachten, sondern ist selbst auch das Produkt sowohl einer historischen Entwicklung (das frühe Konzept der Honoratiorenpartei war ideologisch mit der Personen- und also Mehrheitswahl verbunden; die Instabilität von Systemen führte historisch zu Vorbehalten gegenüber der Verhältniswahl, s. Weimarer Republik, Italien) als auch vor allem eines politischen Systems, aus dem heraus es z. B. zur Umsetzung gesellschaftlicher Verhältnisse (aber mitunter auch mit zweifelhaften Motiven) gestaltet wird. Das Wahlsystem ist schließlich in keinem Staat eine „creatio ex nihilo" aufgrund der Diskussion unter Staatsrechtlern oder Politikwissenschaftlern, sondern entstand im Kampf von politischen Gruppierungen um die Durchsetzung von Ideologien und die Maximierung ihres jeweiligen Einflusses. Beispielhaft dafür sind die Wahlsysteme in den ehemaligen Ostblockstaaten, von denen keines eine (wenigstens modifizierte) Kopie eines westlichen Vorbildes ist, sondern die sämtlich im Machtkampf verschiedener sozialer und politischer Gruppen entstanden.

Randfaktoren des Wahlsystems sind u. a. die Dauer der Wahlperiode und die Regelungen zum Wahlrecht: das aktive Wahlalter, meist mit der Volljährigkeit verknüpft, das passive Wahlalter, häufig etwas höher als jenes, Möglichkeiten zum Entzug des Wahlrechts (im Rahmen einer Verurteilung oder bei Geistesschwäche), die Frage der Wahlpflicht und der dazugehörigen Sanktionen und die sonstigen Voraussetzungen für das Recht zu wählen, z. B. die Staatsangehörigkeit (meist, aber nicht immer erforderlich) oder der Wohnsitz (oft gilt z. B. eine Mindestwohndauer im Land).

Deutlich relevanter ist hingegen das *Wahlverfahren*, von dem grundsätzlich zwei Grundformen existieren:
Die *Mehrheitswahl:* Das zu wählende Amt wird dem Kandidaten mit den meisten Stimmen zugewiesen.
Die *Verhältniswahl:* Die zu wählenden Ämter werden gemäß dem Verhältnis der Stimmen auf die Kandidaten eines Wahlbündnisses verteilt. (Dies will noch nichts über etwaige Sitzverteilungen in einem Parlament aussagen, s. Repräsentationsprinzip unten.)

Diese Formulierungen implizieren bereits einige Voraussetzungen, die für die Anwendung des jeweiligen Systems notwendig sind:

Mehrheitswahl	Verhältniswahl
Ein zu vergebendes Amt (hier: Mandat) ⇒ bei mehreren zu vergebenden Mandaten besteht die Notwendigkeit zu Wahlkreisen.	Zwingend mehrere zu vergebende Ämter ⇒ Wahlkreise sind nicht notwendig aber möglich; Anwendung auf nur ein Amt ist nicht möglich.
Es werden Personen direkt gewählt, daher ist keine Beziehung bestimmter Kandidaten zueinander notwendig.	Eine Verteilung kann nur auf mehrere Personen einer Gruppe erfolgen ⇒ Aufstellung von Listen (meist: Parteilisten) ist erforderlich.

In Fällen der Wahl von Abgeordneten für ein Parlament handelt es sich immer um die Vergabe mehrer Ämter. Unter dieser und der Vorraussetzung, daß sich Kandidaten in sinnvoller Form aggregieren lassen (i.e. in Listen, Parteien gemeinsam auftreten), läßt sich die *Proportionalität* eines Wahlergebnisses definieren: Sie ist das Verhältnis der Stimmen für ein Wahlbündnis zu den von ihm schließlich errungenen Mandaten. Wichtigste Frage hierbei ist, ob maximale Proportionalität überhaupt Ziel des Wahlsystems ist oder sein soll. Zahlreiche Autoren haben Proportionalitätsindices definiert, die in der leicht handhabbaren Form einer durch mathematische Operationen erlangten Zahl schematisiert Informationen über die Proportionalität geben sollen – ihr Aussagewert ist dieser Schematisierung entsprechend teilweise sehr zweifelhaft.

Es ist wichtig, zwischen dem Verteilungs- und dem Repräsentationsprinzip eines Wahlsystems zu unterscheiden, in denen jeweils verschiedene Wahlverfahren angewandt werden können bzw. sich ergeben:
Das *Verteilungsprinzip* ist das vorgegebene Verfahren, wie in den Wahlkreisen die dort zu verteilenden Mandate vergeben werden.
Das *Repräsentationsprinzip* ist das sich ergebende Prinzip, nach dem die Stimmen im Wahlgebiet effektiv in Mandate umgewandelt werden.

Auf beiden Ebenen kann ein Mehrheits- oder ein Verhältniswahlsystem oder ein qualitativ dazwischen liegendes Verfahren vorliegen.

Da im Ergebnis die Gesamterscheinung des Wahlsystems, von deutlich mehr Parametern (so z. B. Sperrklauseln und Mehrstimmverfahren) beeinflußt wird, macht es Sinn den Begriff des *Wahlsystemtyps* einzuführen. Bei diesem handelt es sich dann fast immer um eine Zwischenform von Mehrheits- oder Verhältniswahl – die Frage, welcher Typ mit dem betrachteten Praxisfall genau vorliegt, wird von dem Zusammenwirken von Repräsentations- und Verteilungsprinzip und den sonstigen Randbedingungen bestimmt (s. u.) und kann also nicht trivial beantwortet werden.

Ein Beispiel für den Unterschied dieser drei Ebenen: Gegeben sei ein Land, das in Dreierwahlkreise unterteilt ist, in denen jeweils die drei Mandate nach dem Verhältnis der Stimmen vergeben werden. Das Verteilungsprinzip ist also das der Verhältniswahl. Auf Landesebene betrachtet kann eine Partei mit unter 18 % der Stimmen kaum mit einem einzigen Mandat rechnen (bei relativ gleichmäßigem regionalen Wahlverhalten). Das Repräsentationsprinzip ist mithin das der Mehrheitswahl. Das Wahlsystem als ganzes ist hier als Mischform mit starker Tendenz zur Mehrheitswahl einzuschätzen, endgültig hängt dies jedoch von zahlreichen weiteren Faktoren ab. Nach JESSE 1994.

Schließlich ist noch von (untergeordneter) Bedeutung das *Verrechnungsverfahren*, die mathematische Methode, nach der die Stimmenzahl in Mandate umgerechnet wird; dieses ist nur sinnfällig bei einem Verteilungsprinzip nach der Verhältniswahl.

Es besteht bei der Terminologie auf diesem Gebiet große Inkonsistenz zwischen den Autoren, viele haben Schwierigkeiten, die Unterscheidung zwischen Repräsentationsprinzip, Verteilungsprinzip und Verrechnungsverfahren nachzuvollziehen oder darzustellen – daher ist oft Vorsicht bei der Lektüre angebracht.

Exkurs Demokratiemodelle:

U. a. LIJPHART unterscheidet zwei Grundtypen von Demokratien nach der Frage, wie der Widerspruch gelöst werden kann, daß in der Demokratie das Volk, also eine heterogene Menge mit unterschiedlichen Zielen und Meinungen, herrschen soll, jedoch in der Praxis des Regierens auf jede Frage nach einer Entscheidung nur eine einzige Antwort gegeben werden kann.

Im Ideal der *Konkurrenzdemokratie* soll die Mehrheit der Bürger entscheiden, welche Wege gegangen werden sollen.
Im Ideal der *Konkordanzdemokratie* sollen so viele Bürger wie möglich über die Ausgestaltung der Politik entscheiden.

Die Konkurrenzdemokratien – auch als Westminster-Modell bekannt – weisen der Gruppe mit den meisten Anhängern folglich die Macht (fast) exklusiv zu; sie zeichnen sich meist durch Einparteienregierungen, die starke Betonung der Exekutive im Machtgefüge des Systems, ein Zweiparteiensystem, ein Einkammerparlament und einen zentralistischen Staatsaufbau aus. Die Konkordanzdemokratie „strebt die Teilung, Verteilung und Limitierung der Macht an" (LIJPHART 1987: 48), ihre Kennzeichen sind häufig Koalitionsregierungen, eine wichtige Rolle des Parlaments, meist mit zwei Kammern, deren Abgeordnete unabhängig voneinander bestimmt werden, Vielparteiensysteme und föderale Staatsstrukturen.

Die beiden Modelle unterscheiden sich neben der Praktikabilität vor allem in ihrem Idealbild des gesellschaftlichen Zusammenlebens; welche der beiden Ideen von der Gesellschaft schließlich im Konsens als „gerecht" und / oder „angemessen" empfunden wird, ist eine Frage von sozialer, historischer und kultureller Dimension.

Entsprechend diesen Demokratieidealen sind als konkurrierende Ziele eines Wahlsystems entweder die eindeutige Zuweisung einer (parlamentarischen) Mehrheit an eine Partei oder im Gegensatz die möglichst getreue Abbildung einer Stimmenverteilung auf die Mandatsverteilung (hohe Proportionalität des Wahlergebnisses) zu formulieren; meist wird natürlich ein irgendwie gewichteter Kompromiß zwischen diesen Extremen normativ wie praktisch als Optimum betrachtet werden. Wie sehr das realisierte Wahlsystem die vorgesehene Zielsetzung jedoch dann verwirklicht und verwirklichen kann ist eine weitere Frage.

Die Frage, ob und inwieweit das Wahlsystem das Parteiensystem und andere Aspekte des politischen Systems beeinflußt, ist der zentrale Diskussionspunkt bei der wissenschaftlichen Betrachtung von Wahlsystemen. Ein lebhafter bis heftiger Streit um diese Fragen herrscht darüber; mittlerweile ist es zumindest weitgehend Konsens, daß sich generalisierend lediglich sagen läßt, daß generalisierende Aussagen wie „die Mehrheitswahl erzeugt ein Zweiparteiensystem" keinesfalls richtig sind. Wie oben diskutiert, steht der schematischen Beurteilung eines Wahlsystems einiges entgegen und es sind in jedem Falle zahlreiche sozioökonomische und politische Bedingungen wie Zahl, Art und Tiefe der gesellschaftlichen Konfliktlinien („C*leavages*"), Regelungen zur Parteienfinanzierung und das Machtgefüge nach der Verfassung (Präsidentialismus / Parlamentarismus), die die Etablierung und Veränderung eines Parteiensystems mit beeinflussen.

Zu diskutieren sind aber auf jeden Fall die unbestreitbaren Eigenschaften der „Reinformen" von Wahlsystemtypen und, bevor man der Frage nachgeht wie groß die Auswirkungen auf das Parteiensystem sind, immerhin diese möglichen und mutmaßlichen Auswirkungen selbst. Beachtung finden muß auch der Aspekt inwiefern Wahlsysteme auch „Wahlergebnisse und Wählerwillen gestalten" (NOHLEN 2004: 47) z. B. indem sie mit einer Sperrklausel die Wähler von den Kleinstparteien wegtreiben.

Die Ergebnisse sind für die Anwendung auf Parlamentswahlen in der folgenden Tabelle stichwortartig zusammengestellt; dabei ist zu beachten, daß der Vorteil des einen Systems i. d. R. der Nachteil des anderen Systems ist, und daher nicht zweimal genannt wird.

Mehrheitswahl	Verhältniswahl
• Besitzt keine Proportionalität.	• Gewährleistet ideale Proportionalität. *[Bsp. der BTW]*
• Ein Großteil der Stimmen wird nicht berücksichtigt ⇒ verfälscht die Wählerentscheidung in Bezug auf Parteienzusammensetzung ⇒ entmutigt die Stimmabgabe in „Parteihochburgen“.	• Keine Stimme „geht verloren“ ⇒ bildet die Wählerentscheidung genau auf die Parlamentszusammensetzung ab ⇒ mobilisiert die Wähler aller Parteien.
• Erzeugt eine klare Mehrheit ⇒ fördert die Bildung von Einparteien-Regierungen ⇒ führt zu stabileren Regierungen ⇒ erleichtert die Regierungsbildung.	• Erzeugt häufig keine absolute Mehrheit ⇒ erfordert Regierungskoalitionen ⇒ führt zur Einbindung verschiedener Parteien in die Regierungsverantwortung.
• Setzt den „Wählerauftrag“ in Bezug auf die Mehrheitspartei eindeutig um.	• Ermöglicht eine Koalitionsbildung, die der Wählerentscheidung in Bezug auf die Mehrheitspartei zuwiderläuft.
• Erleichtert oder erschwert den Regierungswechsel durch „Überzeichnung“ der Stimmunterschiede.	• Sorgt für Kontinuität in der Regierung bei relativer Kontinuität im Stimmverhalten.
• Wahlen sind ein Kampf um die Mehrheit ⇒ wirkt mäßigend auf die Positionen der Parteien.	• Wahlen sind ein Kampf um Stimmenanteile ⇒ fördert Extrempositionen bei den Parteien.
• Macht kleine Parteien fast chancenlos ⇒ begünstigt die Herausbildung eines Zweiparteiensystems ⇒ verhindert die Parteienzersplitterung ⇒ fördert die Einbindung verschiedener Strömungen in einer Partei ⇒ erhöht die Stabilität des politischen Systems ⇒ fördert die politische Polarisierung.	• Erhöht die Chancen kleinerer Parteien ⇒ begünstigt die Herausbildung eines Vielparteiensystem ⇒ erleichtert die Etablierung neuer Parteien ⇒ führt zur Repräsentation zahlreicher unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen ⇒ erhöht den Zwang zum Kompromiß.
• Verstärkt die Personalisierung des Wahlkampfes ⇒ fördert die persönliche Bindung zwischen Abgeordnetem und Wählern ⇒ begünstigt die Unabhängigkeit des Abgeordneten von seiner Partei.	• Unterstützt die Konzentration auf themen- und programmorientierte Wahlkämpfe. • Führt zur höheren Anonymität des aus der Liste heraus gewählten. • Sorgt dafür, daß parteiinterne Wahlen ausschlaggebend werden, da Voraussetzung für den Gewinn eines Mandats ein guter Listenplatz ist.
• Ermöglicht die Manipulationen durch passenden Zuschnitt der Wahlkreise („Gerrymandering“).	• Beinhaltet eine für den Wähler meist undurchsichtige Ermittlung der Sitzzahlen.

In Anlehnung an NOHLEN 2004 und REUTER.

Da sich bei beiden Grundtypen zahlreiche Vor- wie Nachteile finden lassen, war es von Anfang an Ziel, durch eine Kombination und / oder durch Einführung bestimmter Randbedingungen für das Verrechnungsverfahren das Wahlsystem zu optimieren. Da im Endeffekt nur der Wahlsystemtyp, nicht das Repräsentations- oder Verteilungsprinzip interessant sind, läßt sich beispielsweise durch Anwendung verschiedener Wahlverfahren auf diesen beiden Ebenen ein Wahlsystemtyp irgendwo innerhalb des „Kontinuums zwischen Mehrheits- und Verhältniswahl“ (NOHLEN 2004: 36) herstellen. Auch kann man beispielsweise durch bestimmte Regelungen unter Verlust der absoluten Proportionalität der Zersplitterung des Parteiensystems entgegenwirken. Eine in diesem Sinne bestehende *natürlich Hürde* ist dabei die Aufteilung in kleine Wahlkreise, ein Beispiel für eine *künstliche Hürde* ist eine Sperrklausel.

Gängige Regelungen und Varianten der Modifikation von Wahlsystemen sind:

Absolute Mehrheitswahl: Für die Wahl notwendig ist die absolute Mehrheit, die durch einen zweiten Wahlgang erreicht wird, für den die Kandidaten nach einem Mindeststimmanteil, einem Quorum oder der Plazierung im ersten Wahlgang ausgewählt werden. Das Prinzip soll die Legitimierung des gewählten erhöhen.

Mehrmannwahlkreise: Je mehr Mandate je Wahlkreis (nach der Verhältniswahl) vergeben werden, um so stärker nähert sich das Repräsentationsprinzip dem der Verhältniswahl an (Grenzwert ist der Einheitswahlkreis, d. h. ein einziger Wahlkreis für das ganze Land, in dem damit ideale Verhältniswahl erreicht ist).

Wahlkreisgröße: Je mehr Wahlkreise in denen (auch nach der Mehrheitswahl) die Mandate vergeben werden bestehen, um so proportionaler wird der Wahlsystemtyp.

Aufteilung der Sitzvergabe: In einigen Ländern wird ein Teil der Mandate nach Mehrheitswahl, ein Teil nach Verhältniswahl vergeben, um einen Wahlsystemtyp, der die Vorteile beider Prinzipien verbindet, zu erhalten.

Zweit- und Mehrstimmenverfahren: Der Wähler kann mehr als eine Stimme haben, entweder im o. g. Falle der doppelten Wahl über zwei Vergabeverfahren oder um seine Stimmen in der Liste / den Listen verteilen zu können (s. u.) um so größeren Einfluß auf die personelle Zusammensetzung auszuüben.

Listenform: Bei der *starren Liste* kann der Wähler nur die Liste, wie sie von der Partei aufgestellt wurde, wählen. Die *lose gebundene Liste* erlaubt dem Wähler, innerhalb der Parteiliste seine Kandidaten zu wählen, mitunter auch mehrere Stimmen an einen Kandidaten zu vergeben (*Kumulieren*). In der *freien Liste* kann der Wähler mit seinen Stimmen beliebige Kandidaten unterschiedlicher Parteien wählen (*Panaschieren*). Je freier die Listenform, desto mehr wird die Wahl zu einer Persönlichkeitswahl, desto enger fühlt sich der Mandatsträger an seine Wähler gebunden und um so unabhängiger ist er von der Partei / von Parteigremien.

Sinlge Transferable Vote: Ein wirklich personalisiertes Verhältniswahlverfahren, bei dem der Wähler für den Falle, daß sein präferierter Kandidat nicht gewählt wird, mit Zahlen auf dem Stimmzettel kenntlich machen kann, wer statt dessen bzw. mit dritter, vierter, … Priorität seine Stimme erhalten soll. Bei der Auszählung werden der Reihe nach von unten die Zweit-, Dritt-, …stimmen der mit den wenigsten Stimmen ausscheidenden Kandidaten verteilt.

Sperrklausel: Eine Partei, die unter einem bestimmten Prozentsatz an Stimmen bleibt, wird bei der Mandatsvergabe nicht berücksichtigt, um Zersplitterung des Parteiensystems vorzubeugen.

Quorum: Eine Partei, die nicht einen Mindestsatz an Stimmen, bezogen auf die Zahl der Wahlberechtigten erhält, wird bei der Mandatsvergabe aus dem gleichen Motiv nicht berücksichtigt.

Bei einer Wahl nach dem Verhältniswahlverfahren muß ein Verrechnungsverfahren angewandt werden, daß die Umsetzung der Stimmen in Mandate ermittelt. Dieses Thema sorgt ebenso für lebhafte Diskussionen im Bereich der Wahlsysteme, weil die Eigenschaften der gängigen Verrechnungsverfahren in Bezug auf die Proportionalität, vor allem für kleinere Parteien, unterschiedlich sind. Von diesen Verrechnungsverfahren existieren zahlreiche; sie lassen sich in zwei Gruppen einteilen.

Höchstzahl- oder *Divisorenverfahren*: Bei diesen Verfahren werden die Stimmen jeder Partei jeweils durch eine vorgegebene und für das Verfahren charakteristische Zahlenreihe geteilt. Die zu vergebenden Mandate werden der Reihe nach auf die höchsten Zahlen der sich ergebenden Quotientenreihen der Parteien verteilt. Das älteste dieser Verfahren heißt nach dem Mathematiker D'HONDT, die Divisorenreihe lautet 1, 2, 3, 4, 5, … Verfahren mit anderen Divisorenreihen sind u. a. SAINT-LAGUË (1, 3, 5, 7, 9, …) oder die Ausgeglichene Methode (1,4, 3, 5, 7, 9, …). Die Höchstzahlverfahren begünstigen im Ergebnis der Mandatsverteilung ganz leicht die größeren Parteien, dabei D'HONDT stärker als die anderen, jedoch ist dieser Effekt deutlich geringer als mitunter behauptet.

Bei den *Wahlzahl-* oder *Quotaverfahren* wird zuerst eine für alle Parteien gültige Wahlzahl ermittelt, eine Partei erhält (vorerst) so viele Mandate, wie die Wahlzahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist. In der Bestimmung der Wahlzahl (W) unterscheiden sich die bekannten Varianten dieses Verfahrens, welche wären (mit S := Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen, M := Zahl der zu vergebenden Mandate im Wahlkreis): HARE oder einfaches Wahlzahlverfahren (W=S/M, damit identisch mit dem prozentualen Stimmenanteil), HAGENBACH-BISCHOFF oder Droop-Quota (W=S/(M+1)), STV-Droop-Quota (W=S/(M+1)+1) und modifiziertes Wahlzahlverfahren (W=S/(M+2)). Mit diesem Schritt sind aber noch nicht alle Mandate vergeben, weil ja im allgemeinen nicht jede Stimmenzahl ein glattes Vielfaches der Wahlzahl sein wird – und hierin unterscheiden sich die verschiedenen Varianten, da mit einer größeren Wahlzahl natürlich mehr Mandate vorerst unvergeben bleiben. Es müssen also

die restlichen Mandate nach einem zweiten Verfahren vergeben werden, was dafür genutzt werden kann, die Proportionalität zu erhöhen oder zu verringern. Beispielsweise kann die Restmandatsverteilung dann gemeinsam für alle Wahlkreise vorgenommen werden, wobei es wiederum möglich ist, dabei nochmals alle Stimmen oder nur die noch nicht berücksichtigten Reststimmen zu berücksichtigen. Bei einer zweiten Verteilungsrunde auf Wahlkreisebene können die Restmandate u. a. nach der Reihenfolge der größten oder kleinsten Überreste, durch Anwendung eines Höchstzahlverfahrens auf die Reststimmen oder nach der Reihenfolge der „größten Durchschnitte" (Division der Reststimmen durch die um eins erhöhte Zahl der bereits erhaltenen Mandate) vergeben werden. Nach NOHLEN 2004.

Zu erwähnen ist noch das Verfahren nach HARE-NIEMEYER, das entgegen mancher Aussagen in der Literatur mathematisch nichts anderes ist, als das Verfahren nach HARE kombiniert mit der Restmandatsverteilung nach den größten Überresten. Von Nachteil ist bei diesem Verfahren erstens, daß es logische Sprünge macht, d. h. die Vergrößerung des Wahlkreises um ein Mandat kann bei gleichen Stimmenzahlen zur Verringerung der Mandate für eine Partei führen, und zweitens, daß nicht unbedingt gewährleistet ist, daß über 50 % der Stimmen auch mindestens 50 % der Mandate einbringen. *[Regelung in BWG]*

Allgemein erreichen die Wahlzahlverfahren eine höhere Proportionalität als die Höchstzahlverfahren und benachteiligen die kleinen Parteien nicht. Inkonsistenzen und Sprünge in der Mandatsvergabe sind jedoch bei jedem Verfahren mehr oder weniger möglich.

Quellen / Literatur:

ANDERSEN, Uwe [Hrsg.]: Wahlen in Deutschland: Europa – Bund – Länder – Kommunen, Wochenschau-Verlag, Schwalbach/Ts. 2002

FEHNDRICH, Martin, Internetsite zum Thema Wahlrecht, www.wahlrecht.de, zugegriffen am 20.6.2004

FENSKE, Hans: Wahlrecht und Parteiensystem: Ein Beitrag zur deutschen Parteiengeschichte, Athenäum Verlag, Frankfurt/M. 1972

GALLAGHER, Michael, LAVER, Michael, MAIR, Peter [Hrsg.]: Representative Government in Modern Europe. Institutions, Parties and Goverernments, McGraw Hill, Boston [u. a.] 2001, S. 171-201 u. 300-338

GENSSLER, Georg: Das d'HONDTsche und andere Sitzverteilungsverfahren aus mathematischer und verfassungsrechtlicher Sicht, Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades des Fachbereiches Rechtswissenschaft der Universität Regensburg, Regensburg 1984

JESSE, Eckhard: Wahlsysteme und Wahlrecht in: GABRIEL, Oscar W., BRETTSCHNEIDER, Frank [Hrsg.]: Die EU-Staaten im Vergleich, Westdeutscher Verlag, Opladen 1994[2], S. 174-193

JESSE, Eckhard, LÖW, Konrad [Hrsg.]: Wahlen in Deutschland, Duncker und Humblot, Berlin 1998

KOPFERMANN, Klaus: Mathematische Aspekte der Wahlverfahren: Mandatsverteilung bei Abstimmungen, BI-Wissenschaftsverlag, Mannheim [u. a.] 1991

LIJPHART, Arend: Das Parteiensystem der Bundesrepublik im Vergleich: Zwischen „Konkurrenzdemokratie" und „Konkordanzdemokratie" in HAUNGS, Peter, JESSE, Eckhard [Hrsg.]: Parteien in der Krise? In- und ausländische Perspektiven, Verlag Wissenschaft und Politik, Köln 1987, S. 47-51

LIJPHART, Arend [et. al.]: Electoral Systems and Party Systems: A Study of Twenty-Seven Democracies, 1945-1990, Oxford University Press, New York 1994

LIJPHART, Arend: Patterns of Democracy. Government Forms and Performance in Thirty-Six Countries, Yale University Press, New Haven 1999, S. 143-170

Meyers Lexikonredaktion [Hrsg.]: Meyers großes Taschenlexikon in 25 Bänden, Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus Taschenbuchverlag, Mannheim [u. a.] 1999[7]

NOHLEN, Dieter: Wahlsysteme der Welt: Daten und Anlysen, Piper, München 1978

NOHLEN, Dieter: Wahlrecht und Parteiensystem, Leske + Budrich, Opladen 2004[4]

REUTER, Lutz R.: Folie zum Seminar Das politische System Deutschlands, Professur für Erziehungswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Bildungspolitik, Universität der Bundeswehr Hamburg

TAAGEPERA, Rein, SHUGART, Matthew S.: Seats and Votes: The Effects and Determinants of Electoral Systems, Yale University Press, New Haven 1989

Süddeutsche Zeitung Nr. 221/2002 vom 24.9.2002, Sonderbeilage Die Wahl 2002

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2863), Art. 38 u. 39

Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)

Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3429)

Internetpräsenz des Bundeswahlleiters, www.bundeswahlleiter.de, zugegriffen am 19.6.2004

Internetpräsenz der Bundeszentrale für politische Bildung, www.bpb.de, zugegriffen am 21.6.2004